

Geschäftsordnung des Arbeitskreises Gemeindenahe Psychiatrie im Kreis Segeberg

Nach § 3 des Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG) vom 11. Dezember 2020 richten die Kreise und kreisfreien Städte zur Koordination der Hilfsangebote für betroffene Menschen Arbeitskreise für gemeindenahe Psychiatrie ein.

Für die Arbeit des im Kreis Segeberg bestehenden Arbeitskreises gilt die nachstehende Geschäftsordnung.

§ 1

Aufgaben des Arbeitskreises

Aufgabe des Arbeitskreises Gemeindenahe Psychiatrie ist es, ein an den Bedürfnissen der psychisch kranken und behinderten Menschen orientiertes Netz psychiatrischer Hilfen aufzubauen und zu koordinieren. Es werden Empfehlungen an die Selbstverwaltungsgremien, die Leistungserbringer und die Verwaltung des Kreises Segeberg gegeben, sowie Vorschläge zur Planung und Weiterentwicklung notwendiger Hilfen gemacht (regionale Psychiatrieplanung).

§ 2

Zusammensetzung des Arbeitskreises

1. Der Arbeitskreis setzt sich zusammen aus stimmberechtigten Mitgliedern und weiteren beratenden Teilnehmern.
2. Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Arbeitskreis an:

je eine Vertreterin / ein Vertreter

- a) der Betroffenen
- b) der Angehörigen psychisch kranker Menschen
- c) der niedergelassenen Nervenärzte/innen im Kreisgebiet
- d) des für die Versorgung der Region zuständigen psychiatrischen Fachkrankenhauses
- e) des Gemeindepsychiatrischen Verbundes
- f) der Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte/r des Kreises)
- g) des Gesundheitsausschusses
- h) des Sozialausschusses
- i) des Jugendhilfeausschusses
- j) des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Kreises
- k) des Sozialamtes des Kreises
- l) des Jugendamtes des Kreises
- m) des Gesundheitsamtes des Kreises
- n) der Stadt Norderstedt als große kreisangehörige Stadt
- o) des Arbeitskreises Gerontopsychiatrie

3. Der Arbeitskreis kann beratende Mitglieder benennen.
4. Auf Einladung des Arbeitskreises können zu bestimmten Beratungsthemen Gäste an der Sitzung teilnehmen.

§ 3

Vorsitz und Geschäftsführung des Arbeitskreises

1. Die Geschäftsführung und Koordination liegt beim Sozialpsychiatrischen Dienst des Kreises Segeberg.
2. Die Geschäftsführung lädt in Absprache mit der/dem Vorsitzenden zu den Sitzungen des Arbeitskreises ein und fertigt die Protokolle (Ergebnis-Niederschriften) der Sitzungen.
3. Die Vorsitzende / der Vorsitzende wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Arbeitskreises für zwei Jahre gewählt. Die Stellvertretung wird von einer/ einem Mitarbeiter/in des Gesundheitsamtes bzw. des Sozialpsychiatrischen Dienstes wahrgenommen.

§ 4

Sitzungen des Arbeitskreises

1. Mindestens zweimal jährlich findet eine Sitzung des Arbeitskreises statt, bei Bedarf häufiger.
2. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung anzugeben.
Mit Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einfache Mehrheit) kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung erweitert oder reduziert werden.
3. Die Sitzungen des Arbeitskreises sind in der Regel nicht öffentlich. Im Rahmen von Sitzungen als Informationsveranstaltungen tagt der Arbeitskreis öffentlich.

§ 5

Beschlussfassung

Der Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausnahme hiervon sind Änderungen der Geschäftsordnung und Neuaufnahmen, die einer Zweidrittelmehrheit bedürfen.

§ 6

Bildung von Arbeitsgruppen / Zusammenarbeit mit anderen Arbeitskreisen

1. Der Arbeitskreis kann zu spezifischen Themen Arbeitsgruppen, zu denen auch Nicht-Mitglieder gehören können, bilden.
2. Der Arbeitskreis erhält regelmäßig vom Gemeindepsychiatrischen Verbund, dem Arbeitskreis Gerontopsychiatrie und der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft Kreis Segeberg einen Arbeitsbericht sowie Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der gemeindenahen Psychiatrie und berät darüber.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung in Kraft.